

Verordnungsrecht zum kantonalen Geoinformationsrecht (Änderung) und Gebührenverordnung für Geodaten (Neuerlass)

(vom 30. August 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Gebührenverordnung für Geodaten erlassen.

II. Die Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 wird aufgehoben.

III. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a) Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012,
- b) Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012,
- c) Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 27. Juni 2012.

IV. Die neue Verordnung und die Verordnungsänderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die bisherige Verordnung wird auf dieses Datum aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Aufhebung erneut entschieden.

V. Gegen die neue Verordnung, die Aufhebung der Verordnung, die Verordnungsänderungen und Dispositiv IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) **(Änderung vom 30. August 2017)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «zuständige kantonale Fachstelle(n)» durch den Ausdruck «kantonale Fachstelle(n)» ersetzt und die Pronomen entsprechend angepasst: §§ 3, 6, 8, 9 Abs. 2.

- Geltungsbereich § 1. ¹ Für die Geobasisdaten des Bundesrechts gemäss Anhang 1 kommt die Verordnung zur Anwendung, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten (§ 3 Abs. 2 Kantonaes Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 [KGeoIG]).
- ² Für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gemäss Anhang 2 kommt die Verordnung unmittelbar zur Anwendung.
- ³ Für andere Geodaten des Kantons gemäss Anhang 3 kommen §§ 3–8 und 10–16 sinngemäss zur Anwendung.
- ⁴ Für die übrigen Geodaten gelten §§ 3–8 und 12 sinngemäss.
- ⁵ Für die Daten des digitalen Leitungskatasters gemäss § 19 KGeoIG kommt die Verordnung nicht zur Anwendung.
- Zuständigkeiten § 2. Die Stellen, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des kantonalen Rechts zuständig sind (zuständige Stelle), sowie die kantonalen Fachstellen werden in den Anhängen definiert.
- Beschreibungssprache § 5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) legt die Beschreibungssprache für die Modellierung der Geobasisdaten fest.
- § 7. Die kantonale Fachstelle kann für die Geobasisdaten in ihrem Fachbereich Darstellungsmodelle vorgeben und beschreiben.
- Archivierung § 11. ¹ Die Baudirektion erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv für die Geobasisdaten ein Archivierungskonzept. Das Konzept wird von der zuständigen Stelle gemeinsam mit dem Staatsarchiv umgesetzt und hält mindestens Folgendes fest:
lit. a–h unverändert.
Abs. 2 unverändert.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Sie werden zusammen mit den Geobasisdaten, die sie beschreiben, von der zuständigen Stelle öffentlich zugänglich gemacht und nachgeführt. Die Archivierung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv.

³ Die zuständigen Stellen des Kantons verwalten die Metadaten im zentralen System des ARE.

§ 13 a. Mit der Gewährung der freien Nutzung und Weitergabe gemäss Anhängen 1–3 sind eine Einschränkung, Aufhebung oder Verweigerung des Zugangs gemäss Art. 22 Abs. 2 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV) ausgeschlossen und Einwilligungen gemäss Art. 25 GeoIV sowie § 11 KGeoIG hinfällig.

Nutzung und Weitergabe

§ 15. ¹ Die Geodaten werden durch folgende Geodienste öffentlich zugänglich und nutzbar gemacht:

Dienste für Geobasisdaten, Geodaten und Geometadaten

a. Darstellungsdienste: die Geodaten mit Zugangsberechtigungsstufe A,

b. Download-Dienste: gemäss Anhängen 1–3.

² Es werden folgende sachbereichsübergreifenden Geodienste betrieben:

lit. a und b unverändert.

c. Basisdienste zur Bereitstellung von Geodaten.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Anforderungen für die Vernetzung

² Die zuständige Stelle kann in ihrem Fachbereich ergänzende Weisungen erlassen.

§ 18. Das ARE führt eine Informations- und Koordinationsstelle für die Geoinformation (Abteilung Geoinformation).

Abteilung Geoinformation

§ 19. ¹ Die Abteilung Geoinformation hat folgende Aufgaben:
lit. a–g unverändert.

Aufgaben

h. Führung des Sekretariats der Fachkommissionen gemäss § 21 Abs. 2.

² Die Amtsstellen orientieren die Abteilung Geoinformation frühzeitig über geplante GIS-Projekte und GIS-Beschaffungen.

§ 20. ¹ Der Regierungsrat wählt den GIS-Ausschuss. Der Ausschuss setzt sich aus höchstens zehn Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Stellen des Kantons zusammen und ist administrativ der Baudirektion zugeordnet.

GIS-Ausschuss

² Der GIS-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

lit. a unverändert.

b. Erlass einer Umsetzungsstrategie im Bereich der Geoinformation für die kantonale Verwaltung,

lit. c unverändert.

d. Festlegung der Geodaten von externen Lieferanten, die durch die Abteilung Geoinformation zentral bereitgestellt werden.

³ Die Umsetzungsstrategie gemäss Abs. 2 lit. b bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² Die Baudirektion wählt dazu Fachkommissionen und besetzt diese mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden sowie mit externen Fachleuten.

Änderung der
Anhänge

§ 22. Die zuständigen Stellen des Kantons und die kantonalen Fachstellen melden dem ARE alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Anhänge 1–4 haben.

Übergangs-
fristen

§ 23. ¹ Für das Erheben und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Fristen:

- a. Prioritätsstufe 1: gemäss koordinierter Umsetzungsplanung des Regierungsrates bis 2020,
- b. Prioritätsstufe 2: gemäss koordinierter Umsetzungsplanung des Regierungsrates bis 2026,
- c. Prioritätsstufe 3: nach Ermessen der zuständigen Stelle.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Anhang 1

Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation ¹ [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung Kanton)	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ²
Grundbuch: Grundstücks- bezeichnung, Grundstücks- beschreibung, Eigentümer, Eigen- tumsform, Erwerbsdatum	LS 252	OG		A	nein	nein	7
Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	LS 252	OG		B	nein	nein	8
Strassenverkehrszählung regionales und lokales Netz		TBA		A	ja	ja	14
Inventar der historischen Verkehrs- wege der Schweiz regional	LS 700.1 §§ 203 Abs. 1 lit. c, d und Abs. 2, 30 Abs. 4 lit. d LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. c, 23 Abs. 1	ARE		A	ja	ja	17A
Inventar der historischen Verkehrs- wege der Schweiz lokal	LS 700.1 §§ 203 Abs. 1 lit. b, c, d und Abs. 2, 31 Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. c, 23 Abs. 1	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	17B
Übrige Biotop von regionaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, 13	ALN		A	ja	ja	23A
Übrige Biotop von lokaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, 13	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	23B
Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler und regionaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, 13	ALN		A	ja	ja	26A

¹ SR 510.62

² Gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620).

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation ¹ [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung Kanton)	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ²
Kantonales Inventar der Auengebiete von lokaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, 13	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	26B
Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. a, g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, b, 13	ALN		A	ja	ja	27A
Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von lokaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. a, g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, b, 13	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	27B
Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. a, g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, b, 13	ALN		A	ja	ja	28A
Kantonales Inventar der Flachmoore von lokaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. a, g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, b, 13	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	28B
Kantonales Inventar der Amphibien- laichgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, 13	ALN		A	ja	ja	29A
Kantonales Inventar der Amphibien- laichgebiete von lokaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. a, 13	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	29B
Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	nein	ja	51
Basisplan-AV-CH (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 21 Abs. 1 lit. e	ARE		A	ja	ja	52
Fixpunkte LFP2, HFP2 (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 21 Abs. 1 lit. b	ARE		A	ja	ja	54A
Fixpunkte LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	54B
Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	55
Einzelobjekte (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	56

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation ¹ [Kantonale Fachstelle]	OREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung Kanton)	Zugangsberechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ²
Höhen (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	57
Nomenklatur (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	58
Liegenschaften (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	59
Gebäudeadressen, Teil Ortschaften (amtliche Vermessung)	LS 704.12 §§ 1 Abs. 2 lit. d, 31–34	ARE		A	ja	ja	60A
Gebäudeadressen, übrige Objekte und Attribute (amtliche Vermessung)	LS 704.12 §§ 31–34	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	60B
Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung)	LS 704.12 § 1 Abs. 2 lit. d	ARE		A	ja	ja	61
Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)	LS 704.12 § 1 Abs. 2 lit. d	ARE		A	ja	ja	62
Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)	LS 704.12 § 1 Abs. 2 lit. d	ARE		A	ja	ja	63
Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	LS 704.1 § 22 Abs. 1 lit. a	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	64
Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen		AWEL		C	nein	nein	66
Velowegnetze regional	LS 722.1 LS 700.1 § 30 Abs. 4 lit. d	TBA		A	ja	ja	67A
Velowegnetze lokal	LS 722.1 LS 700.1 § 31 Abs. 2	Gemeinden [TBA]		A	ja	ja	67B
Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF		ALN		A	ja	ja	68
Kantonaler Richtplan	LS 700.1 §§ 2, 18–26, 32 Abs. 1 und 4 LS 701.11	ARE		A	ja	nein	69
Nutzungsplanung: kantonale und regionale Nutzungszonen	LS 700.1 §§ 2, 36–44a LS 701.12	ARE	B	A	ja	ja	73A
Nutzungsplanung: kommunale Bau- und Zonenordnung	LS 700.1 §§ 2, 45–78, 88, 89 LS 701.12	Gemeinden [ARE]	B	A	ja	ja	73B
Stand der Erschliessung		Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	74
Planungszonen	LS 700.1 § 346	ARE		A	ja	ja	76

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation ¹ [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung Kanton)	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ²
Fuss- und Wanderwegnetze überkommunal	LS 722.1 LS 700.1 § 30 Abs. 4 lit. d	AFV		A	ja	ja	79A
Fuss- und Wanderwegnetze kommunal	LS 722.1 LS 700.1 § 31 Abs. 2	Gemeinden [AFV]		A	ja	ja	79B
Hochwasserschutz und -sicherheit (kantonale und regionale Oberflächen- gewässer, Grundlagendaten)	LS 724.11 § 13 Abs. 1 und 4 LS 724.112 §§ 1, 3	AWEL		A	ja	ja	81A
Hochwasserschutz und -sicherheit (übrige Oberflächengewässer, weitere Erhebungen)	LS 724.11 § 13 Abs. 2 LS 724.112 § 9	Gemeinden [AWEL]		A	ja	ja	81B
Einschränkungen für die Binnen- schifffahrt	LS 747.1 § 3	KAPO/AWEL/ ALN		A	ja	ja	100
Risikokataster (Erhebungen der Kantone: chemische und biologische Risiken)	LS 710.6 § 2 Abs. 3	AWEL		B	nein	nein	113
Abfallanlagen	LS 712.1 §§ 23, 24	AWEL		A	ja	ja	114
Kataster der belasteten Standorte	LS 712.1 § 30	AWEL	B	A	ja	ja	116
Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)		AWEL		A	ja	ja	122
Ergebnisse Kantonale Überwachung Bodenbelastung		ALN		B	nein	nein	125
Regionale Entwässerungsplanung REP	LS 711.11 § 3	AWEL		A	ja	ja	128
Kommunale Entwässerungsplanung GEP	LS 711.1 § 14 LS 711.11 § 8	Gemeinden [AWEL]		A	ja	ja	129
Gewässerschutzbereiche	LS 711.1 § 3 LS 711.11 §§ 2, 3	AWEL		A	ja	ja	130
Grundwasserschutzzonen	LS 711.1 §§ 3, 7 Abs. 2 lit. b, 34, 35 LS 711.11 §§ 2, 3	Gemeinden [AWEL]	B	A	ja	ja	131

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation ¹ [Kantonale Fachstelle]	OREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung Kanton)	Zugangs-berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ²
Grundwasserschutzareale	LS 711.1 §§ 3, 34, 37 LS 711.11 § 2 lit. f	AWEL	B	A	ja	ja	132
Wasserqualität (weitere Erhebungen)	LS 711.11 § 3 lit. c	AWEL		B	nein	nein	134
Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	LS 724.11 § 8	AWEL		A	ja	ja	136
Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)	LS 724.11 § 27 Abs. 1	Gemeinden [AWEL]		B	nein	nein	138
Inventar über Grundwasservorkommen	LS 724.11 § 30 lit. b	AWEL		A	ja	ja	139A
Inventar über Wasserversorgungsanlagen	LS 724.11 §§ 27, 30 lit. b	Gemeinden [AWEL]		B	nein	nein	139B
Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	LS 724.11 §§ 36ff., 70ff.	AWEL		A	ja	ja	140
Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	LS 711.1 §§ 3, 35ff. LS 711.11 § 3 lit. v	AWEL		A	ja	ja	141
Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen (ZH ohne Städte Zürich und Winterthur)		TBA		A	ja	ja	144A
Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen (nur Städte Zürich und Winterthur)		Gemeinden [TBA]		A	ja	ja	144B
Lärmbelastungskataster für Strassen der Gemeinden		Gemeinden [TBA]		A	ja	opt.	144C
Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	LS 700.21 § 14	Gemeinden [ARE]	B	A	ja	ja	145
Rebbaukataster	LS 916.51 §§ 13, 15	ALN		A	ja	ja	151
Landwirtschaftliche Kulturlflächen	LS 702.11 § 13 Abs. 2 LS 702.25	ALN		A	ja	ja	153
Gebietsüberwachung Schadorganismen	LS 910.1 § 161	AWEL/ALN		A	ja	ja	154
Statische Waldgrenzen		ALN	B	A	ja	ja	157
Waldabstandslinien	LS 700.1 §§ 66, 262	Gemeinden [ARE]	B	A	ja	ja	159
Waldreservate	LS 921.11 § 9 Abs. 2	ALN		A	ja	ja	160

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation ¹ [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster (B = Festlegung Bund, K = Festlegung Kanton)	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ²
Forstliche Planung (Standort- verhältnisse, Waldfunktionen)	LS 921.1 § 12 LS 921.11 § 4	ALN		A	ja	ja	161
Gefahrenkarten	LS 724.11 § 22 Abs. 2	AWEL		A	ja	ja	166
Gefahrenkataster (Ereigniskataster Hochwasser)	LS 724.11 § 22 Abs. 2	AWEL		A	ja	ja	167
Jagdibanngelände kantonal (Wildschongelände)	LS 922.1 §§ 4, 10	ALN		A	ja	ja	168
Vogelreservate kantonal (Vogelschutzgebiete)	LS 922.1 § 51	ALN		A	ja	ja	172
Fischschongelände	LS 923.11 § 9	ALN		A	ja	ja	174
Radondatenbank		AWEL		B	nein	nein	182
Stromversorgungssicherheit: Netzgebiete	LS 730.1 § 8a	AWEL		A	ja	ja	183
Kantonale Ausnahmetransport- routen	LS 722.15 § 22	AFV		A	ja	ja	184
Rodungen und Rodungersatz		ALN		A	ja	ja	185
Pärke von nationaler Bedeutung		ALN		A	ja	ja	187
Kantonales Inventar der Kulturgüter von lokaler Bedeutung	LS 702.11 § 23	Gemeinden [ARE]		A	ja	nein	188A
Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler Bedeutung	LS 702.11 § 23	ARE		A	ja	nein	188B
Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von lokaler Bedeutung	LS 700.1 §§ 203, 211 Abs. 2	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	189A
Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung	LS 700.1 §§ 203, 211 Abs. 1	ALN		A	ja	ja	189B
Gewässerraum	LS 724.112 § 15	AWEL	K	A	ja	ja	190
Planung der Revitalisierungen von Gewässern		AWEL		A	ja	ja	191
Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft		AWEL		A	ja	ja	192
Stauanlagen unter kantonaler Aufsicht		AWEL		A	ja	ja	194
Ruhezonen für Wildtiere (inkl. Routennetz)		ALN		A	ja	ja	195

Anhang 2

Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

* Koordinationshinweis: Diese Änderung geht der Änderung vom 29. Juni 2016 (Inkraftsetzung Gemeindegesetz, Neuerlass Gemeindeverordnung) vor.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeolG) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Gebietseinteilung der Primarschulgemeinden	LS 131.1 §§ 3 Abs. 1, 176	GAZ		A	ja	ja	2	1-ZH*
Gebietseinteilung der Schulen der Oberstufe	LS 131.1 §§ 3 Abs. 1, 176	GAZ		A	ja	ja	2	2-ZH*
Gebietseinteilung der politischen Gemeinden	LS 131.1 § 3 Abs. 1	GAZ		A	ja	ja	2	3-ZH*
Gebietseinteilung der vereinigten Schulgemeinden	LS 131.1 § 3 Abs. 1	GAZ		A	ja	ja	2	4-ZH*
Gebietseinteilung der Zweckverbände	LS 131.1 § 73	GAZ		A	ja	ja	2	5-ZH*
Gebietseinteilung der interkommunalen Anstalten	LS 131.1 § 74	GAZ		A	ja	ja	2	6-ZH*
Verwaltungskreise der Gemeinden	LS 131.1 § 3 Abs. 4	Gemeinden [GAZ]		A	ja	ja	1	7-ZH*
Wahlkreise	LS 161 § 111 Abs. 3 und 4 LS 161.1 § 86	GAZ		A	ja	ja	1	8-ZH*
Schulkreise	LS 131.1 §§ 3 Abs. 4, 57	Gemeinden [GAZ]		A	ja	ja	2	9-ZH*
Stimmkreise	LS 161 § 17	Gemeinden [GAZ]		A	ja	ja	1	10-ZH
Strategische Planung Verkehrsnetze (Strassen inkl. Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege)	LS 172.11 Anhang 1 Kap. D, Ziff. 1 und 3	AFV		A	ja	ja	1	11-ZH
Gebiets- und Bezirkseinteilung der evangelisch-reformierten Kirch- gemeinden	LS 180.1 § 10 LS 181.10 Art. 151, Anhang	Evangelisch- reformierte Landes- kirche des Kantons Zürich		A	ja	ja	3	12-ZH

³ Allen Geobasisdaten wird ein eindeutiger numerischer Identifikator zugeordnet. Neue Geobasisdaten werden fortlaufend nummeriert.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Gebietseinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden	LS 180.1 § 10 LS 182.10 Art. 53, Anhang	Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich		A	ja	ja	3	13-ZH
Gebietseinteilung der christ-katholischen Kirchgemeinden	LS 180.1 § 10	GAZ		A	ja	ja	3	14-ZH
Amtsbezirke und Amtskreise der Gerichte	LS 211.1 §§ 3 Abs. 1, 4	OG		A	ja	ja	3	15-ZH
Zivilstandskreise	LS 230 § 26 LS 231.1 § 1	GAZ		A	ja	ja	2	16-ZH
Grundbuch- und Notariatskreise	LS 230 § 221 LS 242 § 2 LS 242.5	OG		A	ja	ja	1	17-ZH
Notarialische Fertigungsgrenze ZH–TG	LS 245	OG		A	ja	ja	3	18-ZH
Grundbuch: Mehrinhalte und Rechtstitel gemäss kantonalem Recht	LS 252	OG		B	nein	nein	3	19-ZH
Perimeter Grundbuchbereinigung	LS 252 §§ 38–43	OG		A	ja	ja	2	20-ZH
Dienstbarkeiten (amtliche Vermessung ZH)	LS 704.12 §§ 1 ff.	Gemeinden [ARE]		A	nein	ja	1	35-ZH
Kantonale Geobasisprodukte (Übersichtsplan, Übersichtskarten, Höhendaten, abgeleitete Höhenprodukte, Orthofotos, historische Karten/Pläne/Bilder)	LS 704.1 §§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 lit. e	ARE		A	ja	ja	1	36-ZH
Betreibungskreise	LS 281.1 §§ 1, 2	GAZ		A	ja	ja	3	37-ZH
Gebietseinteilung der Zivilschutzorganisationen	LS 522 § 8	Gemeinden [AMZ]		A	ja	ja	2	38-ZH
Schadenkataster der C-Ereignisse	LS 528.1 § 38	AWEL		A	ja	ja	1	42-ZH
Regionaler Richtplan	LS 700.1 §§ 2, 18, 19, 30, 32 Abs. 2 und 4 LS 701.11	ARE		A	ja	ja	1	43-ZH
Kommunaler Richtplan Verkehr	LS 700.1 §§ 2, 18, 19, 31, 32 Abs. 3 und 4 LS 701.11	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	3	44-ZH
Gestaltungspläne kantonal und regional	LS 700.1 §§ 44a, 84 Abs. 2	ARE	X	A	ja	ja	1	45-ZH

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne	LS 700.1 §§ 84, 85, 88, 89	Gemeinden [ARE]	X	A	ja	ja	1	46-ZH
Lärmübersicht für Raumplanungs- verfahren	LS 700.1 §§ 11, 45–95	TBA		A	ja	ja	1	47-ZH
Erschliessungsplan	LS 700.1 §§ 2, 90–95	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	3	48-ZH
Gewässerabstandslinien	LS 700.1 § 67	Gemeinden [ARE]	X	A	ja	ja	1	49-ZH
Baulinien der kantonalen Nutzungs- planung (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 700.1 §§ 96–105, 108, 110, 110a	AFV/AWEL	X	A	ja	ja	1	50-ZH
Baulinien der kantonalen Nutzungs- planung (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 700.1 §§ 96–105, 108, 110, 110a	Gemeinden [AFV/AWEL]	X	A	ja	ja	1	51-ZH
Baulinien der kommunalen Nutzungsplanung	LS 700.1 §§ 96–105, 108–110a	Gemeinden [AFV/AWEL]	X	A	ja	ja	1	52-ZH
Niveaulinien der kantonalen Nutzungs- planung (ZH ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 700.1 §§ 106–108, 110, 110a	AFV		A	ja	ja	2	53-ZH
Niveaulinien der kantonalen Nutzungs- planung (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 700.1 §§ 106–108, 110, 110a	Gemeinden [AFV]		A	ja	ja	2	54-ZH
Niveaulinien der kommunalen Nutzungsplanung	LS 700.1 §§ 106–110a	Gemeinden [ARE/AFV]		A	ja	ja	2	55-ZH
Ski- und Schlittellinien	LS 700.1 §§ 111–113	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	3	56-ZH
Werkpläne kantonaler Werke	LS 700.1 §§ 114, 115	ARE		A	ja	ja	3	57-ZH
Werkpläne kommunaler Werke	LS 700.1 §§ 114, 115	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	3	58-ZH
Quartierplan	LS 700.1 §§ 123–177 LS 701.13	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	1	59-ZH
Gebietssanierungen/ Gesamterneuerungen	LS 700.1 §§ 186–202	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	3	60-ZH
Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB)	LS 700.1 § 203 Abs. 2	ALN		A	ja	ja	1	61-ZH
Lärmübersicht für Bauvorhaben	LS 700.6 § 7, Anhang Ziff. 3.2	TBA		A	ja	ja	1	62-ZH
Anforderungen für Bauvorhaben im Fluglärmbereich	LS 700.6 Anhang Ziff. 3.2	TBA		A	ja	ja	1	63-ZH
Lärmbelastungskataster für zivile Schiessanlagen	LS 700.6 § 7, Anhang Ziff. 3.2	TBA		A	ja	ja	1	64-ZH

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Inventar der Natur- und Landschafts- schutzobjekte von überkommener Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4-6, 7 lit. a, b, 8, 13-22	ALN/ARE		A	ja	ja	2	65-ZH
Inventar der Natur- und Landschafts- schutzobjekte von kommunaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4-6, 7 lit. a, b, 8, 13-22	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	1	66-ZH
Inventar der Denkmalschutzobjekte von kantonaler und regionaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4-6, 7 lit. c, 8, 23-28	ARE		A	ja	ja	2	67-ZH
Inventar der Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4-6, 7 lit. c, 8, 23-28	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	2	68-ZH
Inventar der archäologischen Zonen	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4-6, 7 lit. d, 8	ARE		A	ja	ja	2	69-ZH
Inventar der Ortsbildschutzobjekte von kantonaler und regionaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4-6, 7 lit. e, 8, 23-28	ARE		A	ja	ja	2	70-ZH
Inventar der Ortsbildschutzobjekte von kommunaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4-6, 7 lit. e, 8, 23-28	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	2	71-ZH
Allgemeinverbindliche Schutz- anordnung zu Natur- und Landschafts- schutzobjekten von überkommener Bedeutung	LS 700.1 § 205 LS 702.11 §§ 4-11a, 13-22	ALN/ARE		A	ja	ja	2	72-ZH
Allgemeinverbindliche Schutz- anordnung zu Naturschutzobjekten von kommunaler Bedeutung	LS 700.1 § 205 LS 702.11 §§ 4-11a, 13-18a	Gemeinden [ALN/ARE]		A	ja	ja	2	73-ZH
Flächen mit NHG-Beiträgen (Naturschutzverträge)	LS 702.25	ALN		A	ja	ja	1	78-ZH
Industrie- und Gewerbekataster	LS 711.11 § 3 lit. x	AWEL		B	nein	nein	3	80-ZH
Kataster der Abwassereinleitungen in Oberflächengewässern	LS 711.11 § 3 lit. x	AWEL		A	ja	ja	3	81-ZH
Kataster der bewilligten Versickerungs- anlagen	LS 711.11 § 3a Abs. 1 lit. f	Gemeinden [AWEL]		A	ja	ja	2	82-ZH
Kantonaler Tankkataster (ohne Stadt Zürich)	LS 711.11 §§ 20, 28	AWEL		B	nein	nein	1	83-ZH

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	OREB-Kataster	Zugangs- berechtigungstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Kommunaler Tankkataster (nur Stadt Zürich)	LS 711.11 §§ 20, 28	Gemeinden [AWEL]		B	nein	nein	1	84-ZH
Wärmenutzungsatlas	LS 711.11 § 36	AWEL		A	ja	ja	1	85-ZH
Kantonaler Anlagekataster der Feuerungsanlagen (ZH ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 713.11	AWEL		A	ja	ja	3	86-ZH
Kommunaler Anlagekataster der Feuerungsanlagen (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 713.11	Gemeinden [AWEL]		A	ja	ja	3	87-ZH
Inventar der Betriebsliegenschaften des Kantons	LS 721.1	IMA		A	ja	ja	2	88-ZH
Strassenachsen Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3–5, 12 Abs. 1	TBA		A	ja	ja	1	89-ZH
Strassenachsen Staatsstrassen (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3–5, 12 Abs. 1, 43	Gemeinden [TBA]		A	ja	ja	1	90-ZH
Kataster Kunstbauten inkl. Lärmschutz- wände an Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3 lit. b, d, 12 Abs. 1	TBA		A	ja	ja	1	91-ZH
Kataster Kunstbauten inkl. Lärmschutz- wände an Staatsstrassen (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3 lit. b, d, 12 Abs. 1	Gemeinden [TBA]		A	ja	ja	1	92-ZH
Strassenentwässerung Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3 lit. e, 12 Abs. 1 LS 704.14 § 3 Abs. 1 lit. d	TBA		B	nein	opt.	1	93-ZH
Strassenentwässerung Staatsstrassen (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3 lit. e, 12 Abs. 1 LS 704.14 § 3 Abs. 1 lit. d	Gemeinden [TBA]		B	nein	opt.	1	94-ZH
Beleuchtungskataster Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3 lit. g, 12 Abs. 1	TBA		A	ja	ja	1	95-ZH
Beleuchtungskataster Staatsstrassen (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 §§ 3 lit. g, 12 Abs. 1	Gemeinden [TBA]		A	ja	ja	1	96-ZH
Regionale Parkierungsanlagen des Kantons	LS 722.1 §§ 4, 12 Abs. 1	TBA		A	ja	ja	1	97-ZH
Strassenachsen Gemeindestrassen	LS 722.1 §§ 3–5	Gemeinden [TBA]		A	ja	ja	1	98A-ZH
Anlagen und Nebenanlagen Gemeindestrassen	LS 722.1 §§ 3–5	Gemeinden [TBA]		A	ja	ja	2	98B-ZH
Unterhaltsbezirke und -regionen Strasseninspektorat	LS 722.1 §§ 25, 26	TBA		A	ja	ja	1	99-ZH

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Gewässernetz (kantonale Festlegungen)	LS 724.11 §§ 1, 7 LS 724.112 §§ 1–2	AWEL		A	ja	ja	1	100-ZH
Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen	LS 724.11 §§ 18–19, 21	AWEL		C	nein	nein	3	101-ZH
Seebautenkataster (Inanspruchnahme Oberflächengewässer durch Bauten und Anlagen)	LS 724.11 §§ 75 lit. a, 76	AWEL		A	ja	ja	3	102-ZH
Landanlagen in Oberflächengewässern	LS 747.4 §§ 2 Abs. 2, 3 LS 724.11 §§ 75 lit. b, 78	AWEL		A	ja	ja	3	103-ZH
Wasserrechtsverzeichnis	LS 724.11 §§ 36ff. LS 724.211 § 15	AWEL		A	ja	ja	1	104-ZH
Energieplanung (kantonal)	LS 730.1 §§ 4–6, 8 LS 730.11 §§ 1–7	AWEL		A	ja	opt.	3	105-ZH
Energieplanung (kommunal)	LS 730.1 §§ 7, 8 LS 730.11 §§ 1–7	Gemeinden [AWEL]		A	ja	opt.	3	106-ZH
Perimeter Verkehrsverbund	LS 740.1 § 12	ZVV		A	ja	ja	2	107-ZH
Tarifzonen Verkehrsverbund	LS 740.1 § 17	ZVV		A	ja	ja	2	108-ZH
Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich	LS 740.1 § 18 LS 740.3	ZVV		A	ja	ja	1	109-ZH
Verkehrsordnungen Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 741.2 §§ 3ff.	KAPO		A	ja	ja	1	110-ZH
Verkehrsordnungen Staats- und Gemeindestrassen (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 741.2 §§ 3ff., 27	Gemeinden [KAPO]		A	ja	ja	1	111-ZH
Verkehrsordnungen Gemeinde- strassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 741.2 §§ 3ff.	KAPO		A	ja	ja	1	112-ZH
Verkehrsordnungen Strassennetz Flughafenbereich	LS 741.2 §§ 3ff., 22	KAPO		A	ja	ja	1	113-ZH
Strassenverkehrsunfallstatistik (ZH ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 741.2 § 23	KAPO		A	ja	ja	1	114-ZH

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	OREB-Kataster	Zugangs- berechtigungstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Strassenverkehrsunfallstatistik (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 741.2 §§ 23, 27	Gemeinden [KAPO]		A	ja	ja	1	115-ZH
Pläne und Bewilligungen der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte	LS 743.1 LS 743.2	AFV		A	ja	ja	3	116-ZH
Verkehrsanordnungen auf Gewässern	LS 747.1 § 4 Abs. 1 lit. a LS 747.11 §§ 8, 11 LS 747.2 Art. 15	KAPO		A	ja	ja	2	117-ZH
Kantonale Sperrgebiete Schifffahrt	LS 747.11 § 10 Abs. 2	KAPO		A	ja	ja	2	118-ZH
Kommunale Sperrgebiete Schifffahrt	LS 747.11 § 10 Abs. 1	Gemeinden [KAPO]		A	ja	ja	3	119-ZH
Uferzonen Zürichsee	LS 747.2 Art. 8	KAPO		A	ja	ja	2	120-ZH
Verbotzonen Segelbretter Zürichsee	LS 747.2 Art. 9	KAPO		A	ja	ja	2	121-ZH
Sturmwarndienste Zürichsee	LS 747.2 Art. 20 LS 747.11 § 14	KAPO		A	ja	ja	2	122-ZH
Einsatzgebiete Seerettungsdienste Zürichsee	LS 747.2 Art. 27 LS 747.11 §§ 15 ff.	KAPO		A	ja	ja	2	123-ZH
Belegung der Schifffahrts-Liegeplätze (Stationierungswesen)	LS 747.4 §§ 17, 18	Gemeinden [AWEL]		C	nein	nein	3	124-ZH
Pläne betreffend Abtretung von Privatrechten	LS 781 § 22	IMA		A	ja	ja	3	125-ZH
Schätzungskreise (Expropriation)	LS 781 § 33	IMA		A	ja	ja	3	126-ZH
Gemeindefriedhöfe	LS 818.61 § 32	Gemeinden [GD]		A	ja	ja	3	127-ZH
Einsatzgebiete Stützpunktfeuerwehren	LS 861.1 § 19 LS 861.2 § 4	GVZ		A	ja	ja	2	128-ZH
Einsatzgebiet Flughafenfeuerwehr	LS 861.1 § 21	GVZ		A	ja	ja	2	129-ZH
Einsatzgebiete Ortsfeuerwehren	LS 861.2 §§ 3, 8	Gemeinden [GVZ]		A	ja	ja	2	130-ZH

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Schätzungskreise (Gebäudeversicherung)	LS 862.1 § 5 Abs. 2	GVZ		A	ja	ja	3	131-ZH
Gebäudedaten	LS 862.1 §§ 10–17 LS 704.12 § 18 Abs. 1 lit. f	GVZ		A	ja	ja	1	132-ZH
Beizugsgebiete Bodenverbesserungs- und Unterhaltgenossenschaften	LS 910.1 § 50	ALN		A	ja	ja	2	133-ZH
Flurwegverzeichnis	LS 910.1 § 108 Abs. 1 lit. b	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	3	134-ZH
Genossenschaftswegverzeichnis	LS 910.1 § 108 Abs. 1 lit. a	ALN		A	ja	ja	3	135-ZH
Walderschliessung	LS 910.1 § 108 Abs. 2	ALN		B	nein	nein	1	136-ZH
Tierabfallsammelstellen und Einzugsgebiete	LS 916.21 § 5 LS 916.22 § 14	Gemeinden [VETA]		A	ja	ja	3	137-ZH
Bieneninspektionskreise und -regionen	SR 916.401 Art. 18aff. LS 916.22	VETA		A	ja	ja	3	138-ZH
Kantonale Walderhebungen (Planungsgrundlagen)	LS 921.1 § 14 LS 921.11 § 9	ALN		A	ja	opt.	1	139-ZH
Forstliche Ausführungsplanung (Betriebspläne)	LS 921.1 § 13 LS 921.11 §§ 7, 8	ALN		C	nein	nein	2	140-ZH
Forstreviere	LS 921.1 § 26	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	1	141-ZH
Schutzwald	LS 921.11 § 9	ALN		A	ja	ja	1	142-ZH
Forstkreise	LS 921.2	ALN		A	ja	ja	1	143-ZH
Jagdreviere	LS 922.1 § 2 LS 922.11 § 17 Abs. 1	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	1	144-ZH
Wildschongebiete der Gemeinden	LS 922.1 § 3	Gemeinden [ALN]		A	ja	ja	1	145-ZH
Freiangel Fischerei	LS 923.1 § 3	ALN		A	ja	ja	2	146-ZH
Fischfangreviere (Pachtgewässer)	LS 923.1 §§ 4 Abs. 1 lit. a, b, 12	ALN		A	ja	ja	2	147-ZH

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 Kantonales Geo- informationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator ³
Fischfanggebiete (Patentgewässer)	LS 923.1 §§ 3, 4 Abs. 1 lit. c, d, 20	ALN		A	ja	ja	3	148-ZH
Kantonales Gebäude- und Wohnungs- register	LS 704.16 §§ 1–6	ARE		B	nein	opt.	1	150-ZH
B-Betriebe (Bio-Risikokataster)	LS 528.1 § 26 lit. e	AWEL		C	nein	nein	1	151-ZH
Kindes- und Erwachsenenschutzkreise	LS 232.3 §§ 2, 3	GAZ		A	ja	ja	2	152-ZH
Lichtsignalinventar Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 722.1 § 3 lit. f	TBA		A	ja	ja		153-ZH

Anhang 3

Andere Geodaten des Kantons

Bezeichnung	Zuständige Stelle	Zugangsberechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ⁴
Aquatische Neozoen	AWEL	A	ja	opt.	2-GIS-ZH
Baustellenkarte	TBA	A	ja	ja	3-GIS-ZH
Velonetzplanung	AFV	A	nein	opt.	6-GIS-ZH
Kreiselinventar	TBA	A	ja	ja	7-GIS-ZH
Mehrjahresplan Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	TBA	B	nein	nein	8-GIS-ZH
Verkehrslastklassen	TBA	B	nein	nein	9-GIS-ZH
Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV)	ALN	A	ja	ja	10-GIS-ZH
Geologische Karte	ALN	B	nein	nein	11-GIS-ZH
Avifaunistisches Monitoring, Probeflächen mit Revierkartierung (Bestandsentwicklung der Vögel)	ALN	A	ja	opt.	12-GIS-ZH
NO ₂ -Modellierung	AWEL	A	ja	ja	13-GIS-ZH
Bodenkarte	ALN	A	ja	ja	14-GIS-ZH
Zonen des Verkehrsmodells	AFV	A	ja	ja	15-GIS-ZH
Waldareal	ALN	A	ja	ja	16-GIS-ZH
Feuchtgebietskartierung (1976/1990 mit Ergänzungen)	ALN	A	ja	opt.	17-GIS-ZH
Trockenstandortinventar (1988–1991)	ALN	A	ja	opt.	18-GIS-ZH
Libelleninventar des Kantons Zürich (1984)	ALN	A	ja	opt.	19-GIS-ZH
Reptilieninventar des Kantons Zürich (1993)	ALN	A	ja	opt.	20-GIS-ZH
Tagfalterinventar	ALN	A	ja	opt.	21-GIS-ZH
Inventar der Obstgärten von überkommunaler (Kant./Reg.) Bedeutung (Entwurf 1990)	ALN	A	ja	opt.	22-GIS-ZH
Heuschreckeninventar des Kantons Zürich (1990/1998)	ALN	A	ja	opt.	23-GIS-ZH
Grundstücks-Lageklassen	KSTA	A	ja	opt.	24-GIS-ZH
Baugrundarchiv des Tiefbauamtes des Kantons Zürich	TBA	B	nein	opt.	25-GIS-ZH
Belastungsdaten des Verkehrsmodells	AFV	A	ja	opt.	27-GIS-ZH

⁴ Allen Geobasisdaten wird ein eindeutiger numerischer Identifikator zugeordnet. Neue Geobasisdaten werden fortlaufend nummeriert.

Bezeichnung	Zuständige Stelle	Zugangs- berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ^a
Landwirtschaftliche Zonengrenzen	ALN	A	ja	opt.	28-GIS-ZH
Kiesrohstoffkarte	AWEL	A	ja	opt.	29-GIS-ZH
Kantonale Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich und Objekte von überkommunaler Bedeutung	ALN	A	ja	opt.	30-GIS-ZH
NIS-Kataster	AWEL	A	ja	ja	31-GIS-ZH
Inventar der geologischen und geomorphologischen Objekte des Kantons Zürich (1975/1980)	ALN	A	ja	opt.	32-GIS-ZH
Feinstaub-Modellierung	AWEL	A	ja	ja	33-GIS-ZH
Durchschnittliches Baujahr der bestehenden Gebäude im ha-Raster	AWEL	A	ja	opt.	34-GIS-ZH
Summe des bestehenden Gebäudevolumens im ha-Raster	AWEL	A	ja	opt.	35-GIS-ZH
Neophytenkataster	AWEL	A	ja	opt.	36-GIS-ZH
Lichte Wälder Kanton Zürich	ALN	A	ja	ja	37-GIS-ZH
Einzugsgebiete Oberflächengewässer	AWEL	A	ja	opt.	39-GIS-ZH
Hinweisflächen für anthropogene Böden	ALN	A	ja	ja	40-GIS-ZH
Fallwild	ALN	A	ja	opt.	41-GIS-ZH
Feuerbrand-Schutzobjekte	ALN	A	ja	opt.	42-GIS-ZH
Sportanlagen	DS	A	ja	opt.	43-GIS-ZH
Lärmbelastungsklasse der Strasse	TBA	B	nein	opt.	44-GIS-ZH
Werkhöfe TBA	TBA	A	ja	ja	45-GIS-ZH
Wildtierkorridore Kanton Zürich	ALN	A	ja	opt.	46-GIS-ZH
Versicherungsangaben Gebäude (Gebäudeeigentümer, Gebäudeverwalter, Bauzeitversicherung, weitere)	GVZ	B	nein	ja	47-GIS-ZH
Betreuungs- und Unterhaltsdokumentation für überkommunale Schutzgebiete	ALN	A	ja	opt.	48-GIS-ZH
Archiv für Betreuungs- und Unterhaltsdokumentation für überkommunale Schutzgebiete	ALN	A	ja	opt.	49-GIS-ZH
Umsetzungsdokumentation Aktionsplan Lichter Wald Kanton Zürich	ALN	A	ja	opt.	50-GIS-ZH
Modellierte Potenziale für naturnahe Lebensräume im Kanton Zürich	ALN	A	ja	opt.	51-GIS-ZH
Modellierter Biotopvernetzungsgrad für Lebensräume im Kanton Zürich	ALN	A	ja	opt.	52-GIS-ZH
Geschützte und schützenswerte überkommunale Naturschutzgebiete im Kanton Zürich	ALN	A	ja	opt.	53-GIS-ZH
Kantonale Obstgartenzuschlagszonen	ALN	A	ja	opt.	54-GIS-ZH
Skatingrouten	TBA	A	ja	ja	55-GIS-ZH
Tempo-30- und Begegnungszonen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	KAPO	A	ja	ja	56-GIS-ZH

Bezeichnung	Zuständige Stelle	Zugangsberechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator ¹
Standortdatenblätter für Basisstationen öffentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten)	AWEL	A	ja	opt.	57-GIS-ZH
Schätzungsangaben Gebäude (Schätzdatum und -grund, Meldegründe, Gebäudereferenz, Basiswert, Schätzwert, weitere)	GVZ	B	nein	ja	58-GIS-ZH
Nationalstrassenentwässerung	TBA	B	nein	opt.	59-GIS-ZH
Veloinfrastruktur (Radweg, Radstreifen)	AFV	A	ja	ja	60-GIS-ZH
Gewässerunterhaltungssystem der kantonalen Gewässer	AWEL	C	nein	nein	61-GIS-ZH
Querprofile der kantonalen Gewässer	AWEL	A	ja	ja	62-GIS-ZH
Längsprofile der kantonalen Gewässer	AWEL	A	ja	ja	63-GIS-ZH
Hydraulische Längsprofile der kantonalen Gewässer	AWEL	A	ja	ja	64-GIS-ZH
Artendaten Naturschutzprojekte (allgemeine Arten)	ALN	A	ja	opt.	65-GIS-ZH
Artendaten Naturschutzprojekte (sensible Arten)	ALN	B	nein	opt.	66-GIS-ZH
Pflegeplan und NHG-Beitragsflächen	ALN	A	ja	opt.	67-GIS-ZH
Aktionsplan Flora Kanton Zürich	ALN	B	nein	opt.	68-GIS-ZH
Lebensraum und Vegetationskartierungen	ALN	A	ja	opt.	69-GIS-ZH
Karte der landwirtschaftlichen Nutzungseignungen	ALN	A	ja	ja	70-GIS-ZH

Anhang 4

Abkürzungen

AFV	Amt für Verkehr
ALN	Amt für Landschaft und Natur
AMZ	Amt für Militär und Zivilschutz
ARE	Amt für Raumentwicklung
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
DS	Sicherheitsdirektion
GAZ	Gemeindeamt
GD	Gesundheitsdirektion
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich
IMA	Immobilienamt
KAPO	Kantonspolizei
KSTA	Steueramt
OG	Obergericht
TBA	Tiefbauamt
VETA	Veterinäramt
ZVV	Zürcher Verkehrsverbund
eGRISDM	Datenmodell für das elektronische Grundstückinformationssystem
Fixpunkte LFP2/HFP2	Lagefixpunkt bzw. Höhenfixpunkt der Landesvermessung
Fixpunkte LFP3/HFP3	Lagefixpunkt bzw. Höhenfixpunkt der amtlichen Vermessung
ha-Raster	Hektar-Raster
NHG-Beiträge	Beiträge gemäss Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451
NIS-Kataster	Kataster der nichtionisierenden Strahlung
NO ₂	Stickstoffdioxid
Sachplan FFF	Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992 (Bundesratsbeschluss, BBl 1992 II 1649)

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

(Änderung vom 30. August 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Kantonale Vermessungsaufsicht im Sinne von Art. 42 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) ist die kantonale Fachstelle für das Katasterwesen. Diese vollzieht die Aufgaben der amtlichen Vermessung gemäss § 21 KGeoIG.

Abs. 2 unverändert.

Erweiterungen

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden können ergänzend zum kantonalen Objektkatalog den Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern.

Zusammen-
gebaute
Gebäude

§ 5. Bei zusammengebauten Gebäuden gilt in der Regel die Mitte der Trenn- oder Grenzmauer im Erdgeschoss als Grenze.

Nachführungs-
stelle

§ 15. ¹ Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung gemäss Art. 23 VAV. Für besondere Gebiete kann der Regierungsrat die Zuständigkeit abweichend regeln.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Meldepflicht

§ 18. ¹ Der Nachführungsstelle werden gemeldet:

lit. a–e unverändert.

f. von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich:

1. Gebäudedaten (Gebäudeversicherungsnummer, Gebäudeadresse, -art, -volumen und -status, Erstellungsjahr, Nutzungscode und -beschreibung)

2. weitere Informationen (Schätzdatum und -grund, Meldegründe, Gebäudereferenz, Bauzeitversicherung).

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 24. Abs. 1 unverändert.

² Die Vermessungsaufsicht ist zuständig für

lit. a unverändert.

b. die Bereitstellung der zentralen Download-Dienste für Daten der amtlichen Vermessung,

lit. c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat setzt eine Nomenklaturkommission gemäss Art. 9 GeoNV ein.

Geografische
Namen der
amtlichen
Vermessung

§ 34. ¹ Die Gemeinden teilen den Bauten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und b eine Gebäudeadresse zu.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

(Änderung vom 30. August 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Inhalt	§ 2. Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Kataster) gemäss Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation sind die in Anhang 1 und 2 KGeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten eigentümergebundenen Geobasisdaten.
Informations- tiefe	§ 3. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) legt in Absprache mit den zuständigen Stellen sowie den kantonalen Fachstellen gemäss § 2 KGeoIV und den Gemeinden die Informationstiefe des Inhalts des Katasters fest und ergänzt die aufgrund der §§ 6 und 7 KGeoIV vorgegebenen Daten- und Darstellungsmodelle bezüglich der Katasteranforderungen.
Aufnahme- verfahren	§ 4. ¹ Für die Aufnahme von Daten in den Kataster legt das ARE in Absprache mit den zuständigen Stellen, den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden den Bearbeitungsablauf fest. ² Es bestimmt lit. a unverändert. b. die Grundsätze der Verknüpfung der laufenden Änderungen mit den Inhalten des Katasters und deren Verfügbarmachung im Internet, lit. c unverändert.
Verantwortliche Stelle	§ 6. Das ARE bestimmt, wer neben dem ARE berechtigt ist, beglaubigte Katasterauszüge abzugeben. § 7. ¹ Dem ARE obliegt die Katasterleitung. Es ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

² Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

lit. a–d unverändert.

e. Festlegung der Katasterbearbeitung, insbesondere der Katasterbearbeiterorganisationen,

lit. f und g unverändert.

h. Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen dem ÖREB-Kataster, den zuständigen Stellen und den Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung.

§ 8. ¹ Das ARE stellt die Katasterinfrastruktur bereit, gewährleistet die Verfügbarkeit des Bearbeitungssystems sowie der Daten und macht den Kataster zugänglich. Katasterinfrastruktur

² Es ist zuständig für die Historisierung des Inhalts des Katasters.

§ 9. ¹ Die zuständige Stelle stellt bestehende Geobasisdaten für die Übernahme in den Kataster bereit. Laufende Änderungen werden gemäss Weisung der Katasterleitung abgewickelt. Katasterbearbeitung

² Die Bearbeitung der Katasterinhalte auf dem Katastersystem erfolgt für alle Themen gemeindeweise. Die Katasterleitung kann für besondere Themen Ausnahmen genehmigen.

³ Die Gemeinde schliesst mit einer berechtigten Katasterbearbeiterorganisation einen Nachführungsvertrag ab. Dieser wird von der Katasterleitung genehmigt.

§ 10. ¹ Der Kanton trägt die Kosten für Kanton

a. die Bearbeitung des Inhalts des Katasters in seiner Zuständigkeit, lit. b–d unverändert.

e. die Katasterleitung gemäss § 7,

f. die Bereitstellung der Katasterinfrastruktur und die Zugänglichmachung des Katasters gemäss § 8,

g. die Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters.

² Der Kanton richtet den Gemeinden folgende Kostenanteile aus:

lit. a unverändert.

b. 20% der Kosten für die Anpassung bestehender Geobasisdaten an die Referenzdaten der amtlichen Vermessung und an die Datenmodelle des Bundes und des Kantons.

Abs. 3–5 unverändert.

Gemeinden

§ 11. Der Gemeinden tragen die Kosten für
a. die Bearbeitung des Inhalts des Katasters in ihrer Zuständigkeit,
lit. b und c unverändert.

§ 14 wird aufgehoben.

Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)

(vom 30. August 2017)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 13 und 14 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011,

beschliesst:

§ 1. Die Verordnung regelt die Gebühren für den Zugang zu und die Nutzung von Geltungsbereich

- a. Geodaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton oder Gemeinden,
- b. kantonalen Geodiensten.

§ 2. ¹ Der Zugang zu und die Nutzung von Geodaten über kantonale Basisdienste sind gebührenfrei. Gebührenfreie Basisdienste

² Basisdienste sind:

- a. Darstellungsdienste,
- b. Download-Dienste im Dateitransferverfahren,
- c. Download-Dienste im Direktzugriffsverfahren.

§ 3. ¹ Für folgende Leistungen werden Gebühren gemäss Anhang erhoben: Gebührenpflichtige Leistungen

- a. Erstellen eines Planes für das Grundbuch gemäss Art. 7 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV),
- b. Erstellen eines Katasterplanes amtliche Vermessung,
- c. Beglaubigung gemäss Art. 37 Abs. 1 VAV,
- d. nachträgliche Beglaubigung gemäss Art. 38 Abs. 2 VAV,
- e. nachträgliche Richtigkeitsbestätigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997,
- f. Beglaubigung gemäss Art. 14 der Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

² Die Bestellerin oder der Besteller trägt die Transportkosten.

§ 4. Das Amt für Raumentwicklung kann weitere Leistungen nach Zeitaufwand verrechnen. Weitere Leistungen

Anhang

Gebührenpflichtige Leistungen (§ 3)	Einheit	Gebührenansätze in Fr.
Plan für das Grundbuch (§ 3 Abs. 1 lit. a) und Katasterplan amtliche Vermessung (§ 3 Abs. 1 lit. b)	pro Auftrag	50
	bis A3 pro Ausschnitt	15
	jedes Exemplar pro Ausschnitt	5
	A2 pro Ausschnitt	30
	jedes Exemplar pro Ausschnitt	10
	A1 pro Ausschnitt	30
	jedes Exemplar pro Ausschnitt	20
	A0 pro Ausschnitt	30
	jedes Exemplar pro Ausschnitt	40
Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 lit. c)	pro Auftrag	50
	erstes Exemplar pro Ausschnitt	50
	jedes weitere Exemplar pro Ausschnitt	5
Nachträgliche Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 lit. d)	pro Auftrag	50
	alle Leistungen	nach Zeitaufwand
Nachträgliche Richtigkeitsbestätigung (§ 3 Abs. 1 lit. e)	pro Auftrag	50
	bis 10 Exemplare pro Ausschnitt höchstens A3, 1. Kontrolle	100
	bis 10 Exemplare pro Ausschnitt höchstens A3, jede weitere Nachkontrolle	80
	bis 10 Exemplare pro Ausschnitt grösser als A3, 1. Kontrolle	150
	bis 10 Exemplare pro Ausschnitt grösser als A3, jede weitere Nachkontrolle	100
	jedes weitere Exemplar pro Ausschnitt	5
Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 lit. f)	pro Auftrag	50
	erstes Exemplar pro Auszug	50
	jedes weitere Exemplar pro Auszug	5

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 687/2012 erliess der Regierungsrat erstmals verschiedene Verordnungen zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG; LS 704.1). Darunter fallen unter anderem die Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV; LS 704.11), die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV; LS 704.12) und die Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; LS 704.13), die nun geändert werden sollen. Die Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD; LS 704.15) trat am 1. Januar 2014 in Kraft und soll gesamthaft überarbeitet werden.

Die konzeptionellen Arbeiten zu diesen Erlassen begannen bereits 2010 auf der Grundlage der neuen eidgenössischen Geoinformationsgesetzgebung. In den vergangenen Jahren konnten aus verschiedenen Umsetzungsprojekten in der ganzen Schweiz, wie beispielsweise den Pilotprojekten betreffend den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) und den Entwicklungen Richtung Open Government Data (OGD) für die Nutzung der Geodaten, neue Erkenntnisse gewonnen werden. Auch aus der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung entstanden neue Möglichkeiten und Stossrichtungen in der Geoinformation, die beim Erlass der Verordnungen noch nicht absehbar waren.

Der Regierungsrat bestimmte mit Beschluss Nr. 1252/2014, ein OGD-Angebot aufzubauen. In der Aufbauphase 2015–2016 sollen ein OGD-Angebot koordiniert aufgebaut und die erforderlichen Prozesse und Werkzeuge entwickelt und erprobt sowie die noch offenen Fragen geklärt werden, um das Potenzial von OGD im Kanton künftig besser ausschöpfen zu können.

Gemäss Legislaturziel 10.2 des Regierungsrates sollen neue Technologien eine verantwortungsvolle Datennutzung zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit, zur Entlastung der Wirtschaft und für mehr Transparenz zugunsten der Zivilgesellschaft ermöglichen. Die Umsetzung soll unter anderem durch ein bedarfsgerechtes Angebot an offenen Behördendaten (OGD) gemäss der OGD-Strategie Schweiz erfolgen (vgl. Massnahme RRZ 10.2a). Zudem sollen Georeferenzdaten für alle Behörden und die Öffentlichkeit zentral beschafft und Geodaten zur umfassenden Nutzung durch die Öffentlichkeit bereitgestellt werden (vgl. Massnahme RRZ 10.2e). Die Kompetenz zur Umsetzung der Massnahme RRZ 10.2e liegt bei der Baudirektion. Diese hat dem Amt für Raumentwicklung (ARE) das Ziel «Revision der Gebührenverordnung

für Geodaten mit Grundsatz OpenGovernmentData» zugewiesen. Daten, die von Verwaltungsbehörden kostenlos, regelmässig und in maschinenlesbarer Form für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden und die Dritte frei weiterverwenden dürfen, sollen einfach und zentral zugänglich gemacht werden. Die Bedingung für eine solche Datenfreigabe ist die Beseitigung von administrativen Hürden, wie beispielsweise die Erhebung von Gebühren, die eine offene Zugänglichkeit und freie Nutzung einschränken.

Um Geodaten als OGD qualifizieren zu können, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zugangsberechtigungsstufe A, öffentlich zugängliche Geobasisdaten (§ 13 Abs. 1 KGeoIV und Anhänge)
- Verzicht der zuständigen Stelle auf Einwilligung zur Nutzung und Weitergabe
- Kostenloser Datenbezug über Geodienste
- Maschinenlesbarer Zugang zu den Geodaten (Download-Dienst)

Mit der Teilrevision des Verordnungsrechts zum kantonalen Geoinformationsrecht, insbesondere den Anpassungen der Kantonalen Geoinformationsverordnung sowie deren Anhängen, sollen die technisch-rechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung von Geodaten als OGD geschaffen werden. Damit einhergehend muss die geltende Gebührenverordnung für Geodaten gesamthaft überarbeitet werden, zumal diese – entgegen dem OGD-Gedanken – unter anderem Gebühren für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung zum Eigengebrauch und für die gewerbliche Nutzung vorsieht. Ziel dabei ist die gebührenfreie Nutzung bzw. der kostenlose Datenbezug der Geodaten.

B. Vernehmlassungen

Die Vorlagen der drei geänderten Verordnungen (KGeoIV, KVAV, KÖREBKV) stiessen bei den Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich auf Zustimmung. Insbesondere die Einführung des OGD-Gedankens mit der Führung des Attributs «Freie Nutzung und Weitergabe» in den Anhängen der KGeoIV wurde begrüsst. Die Kürzung der kantonalen Kostenbeiträge an die Gemeinden von 40% auf 20% für die Übernahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wurde hingegen kritisch zur Kenntnis genommen.

Die Vorlage für die neue Gebührenverordnung für Geodaten stiess ebenfalls auf Zustimmung, wobei vor allem die gebührenfreie Nutzung von Geodaten über kantonale Basisdienste gewürdigt wurde.

Die Fassungen der Verordnungen tragen dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens weitgehend Rechnung.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «zuständige kantonale Fachstelle(n)» durch den Ausdruck «kantonale Fachstelle(n)» ersetzt und die Pronomen entsprechend angepasst: §§ 3, 6, 8 und 9 Abs. 2. Die Präzisierung des Begriffs «kantonalen Fachstelle» führt zu einer besseren Abgrenzung zum Begriff «zuständigen Stelle».

§ 1. Geltungsbereich

Im Anhang 3 wird analog zu den Anhängen 1 und 2 die differenzierte Festlegung bezüglich des Zugangs sowie der freien Nutzung und Weitergabe vorgenommen. Die neu formulierten Abs. 1–5 führen zu einer Klärung des Geltungsbereichs. Auf Abs. 3 des bestehenden § 1 kann aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. b KGeoIG verzichtet werden. Gemäss § 3 Abs. 2 KGeoIG gelten die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts, im Sinne eines Auffangtatbestands, auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts.

§ 2. Zuständigkeiten

«Geobasisdaten des kommunalen Rechts» liegen in der Regelungskompetenz der Gemeinden, weshalb diese nicht aufgeführt sind (vgl. auch § 3 Abs. 1 lit. b KGeoIG).

§ 5. Beschreibungssprache

Die Ergänzung des Begriffs «Modellierung» dient der Präzisierung.

§ 7.

Die Ergänzung «für Geobasisdaten in ihrem Fachbereich» dient der Präzisierung analog zum bestehenden § 6.

§ 11. Archivierung

Nicht die zuständigen Stellen erstellen zusammen mit dem Staatsarchiv ein Archivierungskonzept, sondern die Baudirektion. Die zuständige Stelle setzt das Archivierungskonzept gemeinsam mit dem Staatsarchiv um.

§ 12.

In Abs. 2 wird präzisiert, dass die zuständige Stelle dafür verantwortlich ist, dass die Geobasisdaten öffentlich zugänglich gemacht und nachgeführt werden. Die Archivierung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv.

Abs. 3 hält neu fest, dass das Kompetenzzentrum für die Geoinformation (vgl. § 18) ein zentrales System (GeoLion) für die Erfassung und Nachführung der Metadaten in der Zuständigkeit des Kantons zur Verfügung stellt. Metadaten des kommunalen Rechts werden hingegen wie bisher durch die Gemeinden direkt im System geocat.ch des Bundes betrieben.

§ 13a. Nutzung und Weitergabe

Gemäss § 8 KGeoIG gilt grundsätzlich die freie Nutzung und unbeschränkte Weitergabe. Werden für Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A die freie Nutzung und Weitergabe definiert, wird einerseits auf die Möglichkeit gemäss Art. 22 Abs. 2 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620), den Zugang zu beschränken, aufzuschieben oder zu verweigern, verzichtet. Andererseits ist damit die Möglichkeit zur Einholung einer Einwilligung gestützt auf Art. 25 GeoIV bzw. § 11 KGeoIG nicht mehr notwendig (vgl. § 11 Abs. 2 KGeoIG).

Mit dieser Regelung kann im Rahmen der Umsetzung von OGD der administrative Aufwand deutlich gesenkt werden, zumal eine Einzeldeklaration für jeden Datensatz nicht mehr notwendig ist. Damit ein Geodatensatz als OGD bezeichnet werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Öffentlich zugänglich (= Stufe A, vgl. § 13)
- Freie Nutzung und Weitergabe (= ja, in Anhängen 1–3)
- Download-Dienst (= ja, in Anhängen 1–3)
- Kostenloser Datenbezug (gemäss separater Regelung in der Gebührenverordnung für Geodaten [GebV GeoD]; LS 704.15)

Damit erfolgt die Interessenabwägung zwischen der freien Datennutzung und dem Schutz der Individualrechte der Betroffenen durch die zuständige Stelle bereits im Rahmen der Definition eines Datensatzes in den Anhängen. Werden Daten der Zugangsberechtigungsstufe A zugeordnet und die freie Nutzung und Weitergabe ermöglicht, ist später keine Interessenabwägung im Einzelfall mehr notwendig.

§ 15. Dienste für Geobasisdaten, Geodaten und Geometadaten
In der Marginalie wird der Begriff «Geodaten» ergänzt.

§ 15 gilt gemäss § 1 Abs. 3 sinngemäss auch für andere Geodaten des Kantons (Anhang 3).

Zur besseren Verständlichkeit wird der Begriff «Geobasisdaten» in Abs. 1 lit. a durch den umfassenderen Begriff der «Geodaten» ersetzt.

In § 15 Abs. 2 lit. c wird der Begriff «kantonales Geodatenportal» aufgrund der Entwicklungen zu sachübergreifenden «Basisdiensten» aktualisiert. Mit der Einführung von OGD in der Geoinformation stehen nicht mehr statische Portale, sondern dynamische Dienste im Mittelpunkt.

§ 16. Anforderungen für die Vernetzung

Die Änderung in Abs. 2 ist notwendig, weil nicht die kantonale Fachstelle, sondern die zuständige Stelle als Datenherr für diese Aufgabe verantwortlich ist.

§ 18. Abteilung Geoinformation

Analog zur bisher bestehenden Marginalie wird neu die Abteilung Geoinformation als Organisationseinheit sowohl in der Marginalie als auch in der Bestimmung erwähnt.

§ 19. Aufgaben

Entsprechend dem neuen § 18 wird auch in Abs. 1 und 2 die Abteilung Geoinformation als Organisationseinheit aufgeführt.

In Abs. 1 lit. h wird präzisiert, dass neu mehrere Fachkommissionen vorgesehen sind (vgl. Änderungen von § 21 Abs. 2).

Abs. 2 wird aufgehoben. Eine Präzisierung des Leistungsauftrags durch einen Beschluss des Regierungsrates ist auch ohne gesetzliche Grundlage möglich.

Der in Bezug auf die Bezeichnung «Abteilung Geoinformation» angepasste Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 20. GIS-Ausschuss

Die Regelungen zur Besetzung des GIS-Ausschusses werden den Entwicklungen angepasst. Die Baudirektion (Amt für Raumentwicklung [ARE]) stellt dem Regierungsrat Antrag für die Wahl der Mitglieder des GIS-Ausschusses. Die neue Anzahl Vertreterinnen und Vertreter (höchstens zehn statt wie bisher fünf bis sieben) gibt mehr Spielraum, um die wichtigen Stellen einbeziehen zu können. Im Ausschuss sind die Ämter in der Rolle der zuständigen Stelle und nicht als kantonale Fachstellen vertreten.

In Abs. 2 lit. b geht es um die Umsetzung im Rahmen der Geoinformationsgesetzgebung, weshalb eine Präzisierung der Formulierung notwendig ist. Der GIS-Ausschuss ist für die GIS-Anwendung in der kantonalen Verwaltung zuständig und nicht grundsätzlich für die Geoinformation im gesamten Kanton. Entsprechend wird auch in Abs. 3 der Begriff «Strategie» neu durch «Umsetzungsstrategie» ersetzt.

In Abs. 2 lit. d wird der Sachverhalt präzisiert. Für interne Geodaten sind die zuständigen Stellen verantwortlich und nicht der GIS-Ausschuss. Die Abteilung Geoinformation beschafft umfangreiche Datensätze wie beispielsweise Landeskarten des Bundesamtes für Landestopographie (swisstopo). Die externen Kosten und die Leistungen der Abteilung Geoinformation werden den GIS-Nutzenden intern in Rechnung gestellt. Deshalb legt der GIS-Ausschuss den Umfang fest.

§ 21.

Die bisher vorgesehene Fachkommission gemäss Abs. 2 wurde noch nicht gewählt. Hingegen sind für das GIS der kantonalen Verwaltung und für verschiedene Katasterthemen bereits Kommissionen im Einsatz. Geplant ist die Aufstellung folgender Kommissionen:

- GIS-Arbeitsausschuss
- Amtliche Vermessung
- ÖREB-Kataster
- Leitungskataster

Die Baudirektion präzisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen in einer Weisung und legt auch deren Besetzung fest. Damit wird eine gewisse Flexibilität erreicht, um auf künftige Veränderungen reagieren zu können.

§ 22. Änderung der Anhänge

Bei Daten in der Zuständigkeit der Gemeinden meldet die kantonale Fachstelle dem ARE Änderungen, die Auswirkungen auf die Anhänge 1–4 haben. Bei Daten in der Zuständigkeit des Kantons ist die zuständige Stelle für die Meldung von Änderungen verantwortlich.

§ 23. Übergangsfristen

In der praktischen Umsetzung hat sich die koordinierte Umsetzungsplanung als zielführendes Instrument erwiesen, weshalb sich die Fristen in Abs. 1 für die Prioritätsstufen 1 und 2 neu nach diesen bzw. für die Prioritätsstufe 3 nach Ermessen der zuständigen Stelle richten. Die fixen Fristen (Abs. 1 lit. a: fünf Jahre, lit. b: zehn Jahre und lit. c: nach Ermessen) in Kombination mit der Regelung in Abs. 3 haben sich nicht bewährt. Abs. 3 wird deshalb aufgehoben.

Anhänge

In den Anhängen 2 und 3 wird neu die Spalte «Freie Nutzung und Weitergabe» eingeführt. Mit der Gewährung der freien Nutzung und Weitergabe sind Einschränkungen gemäss Art. 22 Abs. 2 GeoIV ausgeschlossen und Einwilligungen gemäss Art. 25 GeoIV hinfällig (vgl. auch § 13a).

Für den Anhang 1 werden die Spalten analog zu den Anhängen 2 und 3 ergänzt. Der ÖREB-Kataster und die Zugangsberechtigungsstufen entsprechen der GeoIV, wobei beim ÖREB-Kataster neu die Möglichkeit besteht, Themen mit einer kantonalen Festlegung als Bestandteil des ÖREB-Katasters ZH zu bestimmen. Die Spalten «Freie Nutzung und Weitergabe» sowie «Download-Dienst» wurden gemäss den Festlegungen in der GeoIV bestimmt.

Der Anhang 4 dient wie bisher als Abkürzungsverzeichnis und wird entsprechend ergänzt.

2. Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

§ 1.

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung an die neue Struktur der Abteilung Geoinformation im ARE.

§ 2. Erweiterungen

Im Zuge der kantonsweiten Harmonisierung des Datensatzes der amtlichen Vermessung wurde entschieden, dass kommunale Ergänzungen ausserhalb des kantonalen Datenkatalogs erfolgen müssen. Der Bund plant mit dem neuen Datenmodell dasselbe Vorgehen zwischen Daten des Bundes und des Kantons.

§ 5. Zusammengebaute Gebäude

Eine Brandmauer ist aus Sicht des Bundesamtes für Statistik (BFS) keine Mauer im Sinne der Feuertechnik, sondern eine Trennmauer, die ein Gebäude konstruktiv und/oder funktional trennt. In der amtlichen Vermessung wird deshalb der Begriff «Trennmauer» verwendet.

§ 15. Nachführungsstelle

Bei der Anwendung des bestehenden § 15 Abs. 1 Satz 2 hat sich für das Gebiet des Flughafens Zürich gezeigt, dass die bisherige Regelung (alleinige Zuständigkeit der Flughafenbetreiberin) nicht sachdienlich ist. Der Regierungsrat soll deshalb für besondere Gebiete die Zuständigkeiten abweichend regeln können. Zurzeit besorgt ein vom Flughafen beauftragter Geometer sämtliche Feldarbeiten auf dem Areal. Die Büroarbeiten erledigen die jeweils zuständigen Nachführungsstellen der Gemeinden. Dies erfolgt deshalb, weil für Arbeiten auf dem Flughafengelände besondere Zulassungen notwendig sind. Diese Neuerung soll auch für weitere Gebiete wie beispielsweise Waffenplätze gelten.

§ 18. Meldepflicht

In Abs. 1 lit. f erfolgt eine Präzisierung der Terminologie im Rahmen der Anpassungen der Datensätze der Gebäudeversicherung in den Anhängen 2 und 3 der KGeoIV.

§ 24.

Die Bezeichnung «Download-Dienste» in Abs. 2 lit. b ist allgemeiner und somit umfassender als der eng gefasste Produktbegriff «Datenportal».

Abs. 2 lit. d wird aufgehoben. Im Rahmen der Totalrevision der Gebührenverordnung für Geodaten im Sinne von OGD soll die Unterscheidung zwischen privater und gewerblicher Nutzung aufgehoben werden.

§ 31. Geografische Namen der amtlichen Vermessung

Die Nomenklaturkommission wurde schon immer vom Regierungsrat eingesetzt. Dies wird in der Verordnung nun entsprechend verankert.

§ 34.

Die bisherige Differenzierung bei der Adressvergabe hat sich in der Umsetzung nicht bewährt. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. a sind grundsätzlich Gebäude ab 6 m² Inhalt der amtlichen Vermessung. Neu soll deshalb an § 2 Abs. 1 lit. a und b angeknüpft werden. Im Übrigen wird gemäss dem neuen Merkmalskatalog des Bundes zum Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ab 2018 ohnehin allen Gebäuden der amtlichen Vermessung eine Adresse vergeben. Im Hinblick darauf kann die Verpflichtung der Gemeinden zur Publikation eines Adressverzeichnisses aufgehoben werden.

3. Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 2. Inhalt

Mit einer Ergänzung in Anhang 1 zur KGeoIV soll dem Kanton ermöglicht werden, Themen nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone in den ÖREB-Kataster aufzunehmen, auch wenn der Bund noch keine gesamtschweizerische Regelung getroffen hat.

§ 3. Informationstiefe

Mit der vorgesehenen Ergänzung werden auch die zuständigen Stellen, die allenfalls nicht gleichzeitig kantonale Fachstellen sind, ausdrücklich miteinbezogen.

§ 4. Aufnahmeverfahren

Mit der Ergänzung in Abs. 1 werden auch die zuständigen Stellen, die allenfalls nicht gleichzeitig Fachstellen sind, ausdrücklich miteinbezogen.

Die Zuständigkeit für die Verfügarmachung im Einzelfall gemäss Abs. 2 lit. b liegt nicht beim ARE, sondern bei der zuständigen Stelle.

§ 6.

Gemäss Art. 14 der Bundesverordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) bezeichnet der Kanton die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen. Es hat sich gezeigt, dass eine geringe Nachfrage für diese Beglaubigungen besteht. Analog der Beglaubigung bei der amtlichen Vermessung und aufgrund der organisatorisch einfacheren Umsetzung wird das ARE als zuständige Stelle bezeichnet. Mit der offenen Formulierung über zusätzliche Stellen kann das ARE bei Bedarf reagieren.

Lit. b wird ersatzlos aufgehoben. Art. 15 ÖREBKV ist als Kannvorschrift ausgestaltet. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass kein Bedarf für diese Bestimmung besteht.

§ 7. Verantwortliche Stelle

Durch die zentrale Datenverwaltung ist die Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen und dem ARE gemäss bisherigem Abs. 2 lit. e nicht mehr notwendig. Neu soll die Organisationskompetenz für die Katasterbearbeitung, insbesondere die Bestimmung der Katasterbearbeiterorganisationen (KBO), klar geregelt werden.

Neu wird in lit. h eine Schnittstelle für den Datenaustausch festgelegt. Die Nachführungsstellen sind für die Produktion des Katasterplans amtliche Vermessung auf die ÖREB-Kataster-Daten angewiesen.

§ 8. Katasterinfrastruktur

Die Systemverfügbarkeit ist ein wichtiges Anliegen der KBO.

Für die Historisierung des Inhalts des Katasters ist das ARE zuständig.

§ 9. Katasterbearbeitung

Durch die zentrale Datenbewirtschaftung erfolgt keine externe Bereitstellung der laufenden Änderungen. Die Festlegungen werden an die im Pilotprojekt aufgebauten Abläufe angepasst (Abs. 1).

Hinsichtlich Abs. 2 und 3 gilt das Territorialprinzip. Die Bearbeitung erfolgt gemeindeweise unabhängig der Zuständigkeit auf dem zentralen Datensatz des ÖREB-Katasters. Eine Ausnahme gilt nur für den Kataster der belasteten Standorte Kanton Zürich (KbS). Mit dieser Regelung werden auch die zuständigen Stellen des Kantons verpflichtet, mit der von der Gemeinde gewählten KBO zusammenzuarbeiten. Damit soll erreicht werden, dass alle Änderungen in einem Gebiet bei einer Stelle zusammenfliessen und dadurch die Qualität des Katasters verbessert werden kann.

§ 10. Kanton

Bisher hat der Kanton lediglich die Kosten für die Bearbeitung, Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters, der in seiner Zuständigkeit liegt, getragen. Neu gilt dieser Grundsatz für die Bearbeitung des Inhalts des Katasters weiterhin, jedoch ohne Unterscheidung der Zuständigkeit für die Historisierung und Archivierung. Aufgrund der zentralen Datenverwaltung ergibt eine Aufteilung der Historisierung und Archivierung nach Zuständigkeiten technisch keinen Sinn (Abs. 1 lit. a und g).

In Abs. 2 werden wie bisher die Kostanteile des Kantons an die Gemeinden geregelt. Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16) ist die Baudirektion zum Schluss gekommen, dass unterschiedliche Beitragssätze an die Kosten der Gemeinden aus heutiger Sicht und der Praxiserfahrung der letzten Jahre nicht mehr gerechtfertigt sind. Der kantonale Anteil von 40% an die Kosten für die Anpassung bestehender Geobasisdaten wird – entsprechend dem Anteil in lit. a – auf 20% gesenkt.

Nach heutiger Schätzung betragen die Beiträge an die Gemeinden bei einem Satz von 40% in den Jahren 2018–2019 für die Übernahme der 86 Gemeinden in den ÖREB-Kataster rund Fr. 580 000. Mit einer Kürzung des Anteils auf 20% belaufen sich diese kantonalen Beiträge noch auf etwa Fr. 290 000. Die Beitragskürzung beträgt somit durchschnittlich rund Fr. 3300 pro Gemeinde.

§ 11. Gemeinden

Vgl. Erläuterung zu § 10.

§ 14. Kantonale Vorgaben

Diese zeitlich überholte Festlegung kann gelöscht werden. Inhaltlich sind die Festlegungen erfolgt.

4. Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)

§ 1. Geltungsbereich

Gemäss § 14 Abs. 1 KGeoIG können für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden und deren Nutzung sowie für die Nutzung von Geodiensten Gebühren erhoben werden, wobei der Regierungsrat die Einzelheiten regelt (Abs. 4). Dementsprechend regelt diese Verordnung die Gebühren für Geodaten im Sinne der Anhänge 1 und 2 der Kantonalen Geoinformationsverordnung.

Die Daten des Leitungskatasters sind nicht Bestandteil der Kantonalen Geoinformationsverordnung und unterstehen demnach auch nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2. Gebührenfreie Basisdienste

Geodaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden sollen über kantonale Geodienste gebührenfrei genutzt werden können. Mit der Ausprägung dieser kantonalen Geodienste als gebührenfreie Basisdienste und der Folgerung, dass der Aufwand für weitere Leistungen verrechnet werden darf, wird dem OGD-Gedanken Rechnung getragen.

Die Geodienste gemäss § 15 KGeoIV bilden ein Basisangebot für die Nutzung von Geodaten. Gestützt auf § 16 KGeoIV kann die Baudirektion die qualitativen und technischen Standards dieser Geodienste festlegen. Besondere Angebote, die über diese Basisdienste hinausgehen, gelten als weitere Leistungen gemäss § 4 dieser Verordnung. Welche Produkte künftig tatsächlich vom Kanton Zürich über diese Geodienste zur Verfügung gestellt werden, ist nicht Regelungsgegenstand der Gebührenverordnung für Geodaten, sondern soll in einem separaten Verfahren definiert werden.

Stellen Gemeinden Geodaten des kommunalen Rechts zur Verfügung, können sie Gebühren für die Nutzung erheben. Voraussetzung dafür ist jedoch eine gesetzliche Grundlage beispielsweise in Form einer kommunalen Gebührenverordnung.

Die Nutzung von Geodaten soll über folgende Basisdienste erfolgen: Darstellungsdienste sowie Download-Dienste im Dateitransferverfahren und im Direktzugriffsverfahren. Die nachfolgenden Begriffserklärungen für diese Dienste stützen sich mehrheitlich auf die Definitionen in der Publikation «Handlungsanweisungen – für die modellkonforme Bereitstellung von Geodaten mittels Download-Diensten gemäss GeoIG», Schweizerische Eidgenossenschaft / Interkantonale Koordination in der Geoinformation, März 2016 (kurz: «Publikation Geodaten»).

Darstellungsdienste: Darstellungsdienste sind Internetdienste, mit denen darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert und verschoben sowie Daten überlagert und relevante Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können. Zudem wird mit Darstellungsdiensten das Navigieren in den Geodaten ermöglicht (vgl. <http://www.geo.admin.ch/internet/geoportal/de/home/services/geoservices.html>, zuletzt besucht am 17. Februar 2017).

Download-Dienste: Ein Download-Dienst ist ein Web-Dienst, der seine Funktionen über Schnittstellen bereitstellt. Die Schnittstellen werden in einem maschinenlesbaren Format beschrieben und definiert, wie mit dem Dienst zu interagieren ist. Ein Download-Dienst ermöglicht das Herunterladen von Daten und den direkten Zugriff darauf (vgl. Publikation Geodaten, S. 10).

Download-Dienste im Dateitransferverfahren: Daten werden als physische Kopie zum Nutzer übertragen und dort dauerhaft gespeichert. Dabei wird sowohl beim Anbieter als auch beim Nutzer vorausgesetzt, mit dem gegebenen Datenmodell und dem eingesetzten Transferformat umgehen zu können (vgl. Publikation Geodaten, S. 4).

Download-Dienste im Direktzugriffsverfahren: Die Anwendungen des Nutzers und des Anbieters kommunizieren über ein standardisiertes Protokoll miteinander; die Nutzeranwendung fordert einen Dienst an, um die gewünschten Daten oder Informationen zu erhalten. Der Dateiinhalt ist dabei nicht statisch vorgegeben. Der Nutzer kann mittels Abfragen, räumlichen Filtern usw. Auswahlkriterien anwenden, um zur Laufzeit die gewünschten Daten aus der Lieferanten-Datenbank zu erhalten. Die Daten können wahlweise auch lokal gespeichert werden (vgl. Publikation Geodaten, S. 4).

§ 3. Gebührenpflichtige Leistungen

Bestimmte Leistungen dürfen von Gesetzes wegen nur durch patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die gestützt auf Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62) zur Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung berechtigt sind, oder andere besonders ermächtigte Stellen (z. B. Beglaubigungsstelle für den ÖREB-Kataster) ausgeführt werden. Die durch diese Leistungen geschaffenen Endprodukte erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Für diese Leistungen soll weiterhin eine Gebühr erhoben werden. Die Gebührenansätze werden im Anhang dieser Verordnung geregelt, wobei die Mehrwertsteuer zusätzlich zu verrechnen ist. Der Regierungsrat kann diese Ansätze durch Änderung des Anhangs der Teuerungsentwicklung anpassen. Die Baudirektion prüft periodisch die Preisentwicklung. Die Gebühren sollen von den zur Ausführung von den gebührenpflichtigen Leistun-

gen berechtigten Stellen (vgl. z. B. § 15 Abs. 2 KVAV, § 6 KÖREBKV) auf eigene Rechnung erhoben werden. Zusätzlich können den Bestellenden die Transportkosten (Porto, Verpackung, Datenträger usw.) gemäss den entsprechenden Tarifen bzw. den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Folgende Leistungen unterstehen im Bereich der Geodaten der Gebührenpflicht:

Plan für das Grundbuch: Der Plan für das Grundbuch ist gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) ein aus den Daten der amtlichen Vermessung erstellter analoger oder digitaler grafischer Auszug, der als Bestandteil des Grundbuchs die Liegenschaften sowie die flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte abgrenzt und Urkundecharakter aufweist. Die Erstellung des Plans für das Grundbuch oder Ausschnitte davon ist den patentierten Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometern vorbehalten. Da der Plan die Grundlage für eine Urkunde bildet, ist diese Einschränkung zweckmässig und sachlich gerechtfertigt.

Katasterplan amtliche Vermessung: Der Katasterplan amtliche Vermessung ist ein standardisierter Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung mit zusätzlichen Elementen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (vgl. Weisung «Grafische Auszüge der amtlichen Vermessung – Weisung AV09», Baudirektion, Amt für Raumentwicklung).

Vom Katasterplan amtliche Vermessung ist der Situationsplan gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) abzugrenzen. Die Bereitstellung dieses Produkts gilt nicht als gebührenpflichtige Leistung gemäss § 3 dieser Verordnung.

Beglaubigung und Nachträgliche Beglaubigung der amtlichen Vermessung: In der amtlichen Vermessung können Auszüge gestützt auf Art. 37 VAV beglaubigt werden. Damit wird bestätigt, dass grafische Auszüge in analoger oder digitaler Form mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung und des ÖREB-Katasters übereinstimmen. Die Beglaubigung von Auszügen erfolgt durch patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer der zuständigen Nachführungsstelle. Beglaubigte Auszüge sind öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB (vgl. Art. 37 Abs. 2 VAV).

Für die Beglaubigung wird im Bereich der amtlichen Vermessung eine einheitliche, durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) festgelegte Gebühr erhoben (vgl. Art. 38 Abs. 1 VAV in Verbindung mit Art. 73a Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung [TVAV; SR 211.432.21]).

Nachträgliche Richtigkeitsbestätigung: Situationspläne, die für Baugesuche verwendet werden, bedürfen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a BVV einer Bestätigung der Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten und den Darstellungsnormen der amtlichen Vermessung durch die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung. Mit dieser gesetzlich geforderten nachträglichen Richtigkeitsbestätigung erlangen Situationspläne erhöhte Beweiskraft, weshalb die Erhebung einer Gebühr gerechtfertigt ist.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des eidgenössischen Preisüberwachers (vgl. Bericht «Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung», unter: <http://www.preisueberwacher.admin.ch> > Dokumentation > Studien & Analysen > 2016, zuletzt besucht am 29. Juni 2017) ist der Bezug eines Situationsplans grundsätzlich kostenlos. Gebühren werden lediglich für die im Baubewilligungsverfahren gesetzlich vorgesehene nachträgliche Richtigkeitsbestätigung des Situationsplans für das Baugesuch fällig.

Beglaubigung von Auszügen des ÖREB-Katasters: Im ÖREB-Kataster können Auszüge gestützt auf Art. 14f. ÖREBKV beglaubigt werden. Damit wird bestätigt, dass grafische Auszüge in analoger oder digitaler Form mit den massgeblichen Daten des ÖREB-Katasters übereinstimmen und die dargestellten Liegenschaften mit Stichtag des Datums der amtlichen Vermessung entsprechen.

§ 4. Weitere Leistungen

§ 4 umfasst Leistungen, die über die Basisdienste der automatischen Geodienste der kantonalen Stellen gemäss § 2 dieser Verordnung hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise die Abgabe von Daten ausserhalb der Download-Dienste, die Erstellung analoger und digitaler Produkte (Pläne, PDF usw.), die Auswertung von Daten und Spezialanwendungen im Sinne von besonderen Auswertungsdiensten, die Daten kombinieren und/oder auswerten. Des Weiteren sind aber auch beschränkt öffentlich zugängliche Daten gemäss § 13 Abs. 1 lit. b KGeoIV und die Bereitstellung von Übertragungsraten oder die Verfügbarkeit, die über die Basisdienste hinausgehen, als weitere Leistungen im Sinne von § 4 dieser Verordnung zu qualifizieren.

In der Verordnung können nur Aussagen zu staatlichen Leistungen gemacht werden. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) ist die zentrale Abgabestelle für Geodaten der kantonalen Verwaltung. Das ARE kann seine weiteren Leistungen gemäss § 4 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung stellen. Über die Verrechnung von weiteren Leistungen Dritter, wie zum Beispiel der Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung, macht die Gebührenverordnung keine Aussage. Damit ist die Preisbildung dem freien Markt überlassen.

Anhang

Im Anhang sind die Gebührenansätze für gebührenpflichtige Leistungen gemäss § 3 dieser Verordnung aufgeführt. Dabei ist vorgesehen – analog der Gebührenregelung des Bundes (vgl. Art. 44 GeoIV) – einerseits den Grundaufwand pro Auftrag, unabhängig von dessen Umfang, zu verrechnen. Diese Gebühr soll für alle Leistungen einheitlich auf Fr. 50 festgesetzt werden. Andererseits sollen je nach Leistung Gebühren zur Deckung des tatsächlichen Aufwands erhoben werden.

Für einen Auszug aus dem Plan für das Grundbuch und die Erstellung eines Katasterplans amtliche Vermessung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b dieser Verordnung ist vorgesehen, die Kosten je nach Plangrösse abzustufen.

Die Gebühren für die Beglaubigung und die nachträgliche Beglaubigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. c und d dieser Verordnung werden abschliessend durch Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 38 VAV in Verbindung mit Art. 73a TVAV). Für die Beglaubigung des Auszugs aus dem ÖREB-Kataster gemäss § 3 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung wird der gleiche Tarif übernommen. Damit wird der Empfehlung des eidgenössischen Preisüberwachers bezüglich der einheitlichen Gebühr für Beglaubigungen Rechnung getragen.

Die Höhe der variablen Bereitstellungskosten für die nachträgliche Richtigkeitsbestätigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung beruht in erster Linie auf der Unterscheidung der Grösse des Auszugs. Auszüge, die höchstens ein A3-Format aufweisen, sind aufgrund der technischen Voraussetzungen einfacher zu überprüfen als grössere Auszüge. Entspricht ein Auszug nicht dem massgeblichen Inhalt und den Darstellungsnormen der amtlichen Vermessung, ist eine Rückweisung und Korrektur notwendig. Für jede Folgekontrolle soll eine weitere Gebühr erhoben werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Verordnungsrecht zum kantonalen Geoinformationsrecht

Durch die Kürzung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden in der KÖREBKV von 40% auf 20% wird der Kantonshaushalt in den Jahren 2018–2019 um etwa Fr. 290 000 entlastet. Die Mehrbelastung der 86 betroffenen Gemeinden beträgt durchschnittlich Fr. 3300 je Gemeinde. Die Übernahme der Archivierung der kommunalen ÖREB-Kataster-Themen durch den Kanton führt zu keinen finanziellen Mehraufwendungen, da alle ÖREB-Kataster-Daten in einem zentralen System beim Kanton verwaltet werden. Die Gemeinden werden von der

Archivierung der ÖREB-Kataster-Themen entlastet. Der finanzielle Umfang dieser Änderung kann nicht eingeschätzt werden, da diese Aufgaben noch gar nicht durch die Gemeinden wahrgenommen wurden.

Die Ausweitung der Gebäudeadressierung auf alle Gebäude der amtlichen Vermessung, wie dies auch im neuen Merkmalskatalog des Gebäude- und Wohnungsregisters vorgesehen wird, erfordert ein kantonales Projekt zur Umsetzung. Der Bund wird sich an diesem Projekt mit massgeblichen Beiträgen finanziell beteiligen.

2. Gebührenverordnung für Geodaten

Auf den Kanton

Die geplante Totalrevision der Gebührenverordnung für Geodaten führt in einer Gesamtbetrachtung weder zu Mehrkosten noch zu einer tatsächlichen Kosteneinsparung. Mit dem Verzicht auf die Erhebung von Gebühren kann der Aufwand für die Datenbereitstellung vermindert werden. Das Amt für Raumentwicklung bzw. die Abteilung Geoinformation wird durch die Totalrevision von administrativer Arbeit entlastet.

Abschätzung des Einnahmerückgangs und der Ausgabenverminderung:
(– Einnahmerückgang, + Ausgabenverminderung)

Aufhebung Gebühren für gewerbliche Nutzung	– Fr. 15 000 pro Jahr
Einführung Vertrag Datenaustausch unter Behörden	+ Fr. 32 000 pro Jahr
Einführung OGD für AV-Daten	– Fr. 84 000 pro Jahr
Rückgang Support AV-System	+ Fr. 10 000 pro Jahr
Verzicht auf Aufbau und Betrieb Geodatenshop	+ Fr. 57 000 pro Jahr
Total	Fr. 0 pro Jahr

Auf die Gemeinden

Die grosse Änderung hinsichtlich Gebührenerhebung fand für die Gemeinden bei der Einführung der heute geltenden Gebührenverordnung für Geodaten statt. Durch die Einführung von OGD und die damit verbundene Totalrevision der Gebührenverordnung für Geodaten entgehen den Gemeinden keine Einnahmen. Für Geodaten des kommunalen Rechts können die Gemeinden wie bis anhin in eigener Kompetenz Gebühren erheben.

Auf die Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung

Mit dem Verkauf von digitalen Daten erzielen die Nachführungsstellen heute einen Umsatz von rund Fr. 1 400 000 pro Jahr. Durch die zu erwartende Verlagerung der Offline-Datenbezüge auf verschiedene Online-Angebote wird der Verkauf von digitalen Daten stark zurückgehen. Auch der erzielte Umsatz von etwa Fr. 1 220 000 pro Jahr für den Verkauf von analogen Produkten wird mit der Einführung von OGD deutlich sinken.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Änderung der bestehenden Verordnungen ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11).

Aus volkswirtschaftlicher Sicht führt die geplante Änderung betreffend Gebührenerhebung zu einer Entlastung der Planungs- und Architekturbranche durch den direkteren und kostenlosen Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung. Dies kommt indirekt auch den öffentlichen und privaten Auftraggebern zugute. Mit der konsequenten Ausrichtung der Geodatennutzung auf OGD ist auch die Idee verbunden, dass private Unternehmen auf dieser offenen Datenbasis innovative Produkte entwickeln und am Markt erfolgreich anbieten. Damit können Arbeitsplätze geschaffen und Steuereinnahmen erzielt werden.